

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)
– Drucksache 18/10694 –

Strafverfolgung und Straftaten ausländischer Streitkräfte in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/10694** – vom 21. Oktober 2024 hat folgenden Wortlaut:

Im August 2023 erstach ein US-Soldat einen 28-jährigen Deutschen in Wittlich, das Opfer verblutete. Die Staatsanwaltschaft Trier gab die Strafverfolgung an die US-Militärjustiz ab, die den Prozess auf dem Luftwaffenstützpunkt Spangdahlem führte. Nun sprach die Jury, deren Mitglieder selbst dem US-Militär angehören, den Angeklagten frei.

Der Prozess weicht von deutschen Standards deutlich ab. So begründete die Jury ihre Entscheidung nicht und die Familie des Opfers durfte keine Nebenklage erheben, nur den Prozess beobachten. Zudem ließ die US-Militärrichterin das Geständnis des Täters bei der deutschen Polizei nicht als Beweis zu.

Nach Artikel 19 Abs. 1 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) hat die Bundesrepublik gegenüber den Vereinigten Staaten den Verzicht auf das Vorrecht der konkurrierenden Gerichtsbarkeit erklärt. Den Verzicht hätte die Staatsanwaltschaft Trier gem. Art. 19 Abs. 3 ZA-NTS zurücknehmen können, wenn sie der Ansicht gewesen wäre, dass Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern.

Hierzu zählen nach dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 ZA-NTS Straftaten, durch die der Tod eines Menschen verursacht wird.

Hunderte Menschen haben am Freitagabend vor der Airbase Spangdahlem gegen das Urteil demonstriert.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum hat die Staatsanwaltschaft Trier den Fall des in Wittlich getöteten 28-Jährigen an die US-Militärjustiz abgegeben und nicht an sich gezogen gemäß Artikel 19 Abs. 3 ZA-NTS i. V. m. Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 19 ZA-NTS?
2. War die Landesregierung an der Abgabe dieses Falles an die US-Militärjustiz oder in sonstiger Weise an dem Fall beteiligt (wenn ja, inwiefern)?
3. Teilt die Landesregierung das Unverständnis der Demonstranten (Freispruch trotz vorliegendem Geständnis) im Vergleich zur deutschen Gerichtsbarkeit?
4. Welche Folgen sieht sie für das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat?
5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Straftaten von Mitgliedern ausländischer Streitkräfte in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2015 (bitte nach Jahr, Ort, Straftat und Streitkraft aufschlüsseln)?
6. In welchen dieser Fälle wurde die Strafverfolgung an ausländische Behörden abgegeben?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.



- per E-Mail an: Geschaeftsstelle@landtag.rlp.de + Landtag@stk.rlp.de –

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

- Eilt sehr! Bitte sofort vorlegen! -

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

13. November 2024

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Andreas Hartenfels (fraktionslos)
vom 21. Oktober 2024
„Strafverfolgung und Straftaten ausländischer Streitkräfte in Rheinland-Pfalz“**

Drucksache Nummer 18/10694

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Landesregierung beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Verfolgung von Straftaten in Deutschland stationierter Angehöriger von Streitkräften der NATO-Mitgliedstaaten richtet sich nach dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut - NTS) und dessen Zusatzabkommen (ZA-NTS). Danach ist bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit zwischen der ausschließlichen und der konkurrierenden Gerichtsbarkeit des Entsende- und des Aufnahmestaates zu unterscheiden (Artikel VII NTS). Ist ein Verhalten insoweit nur nach einer Rechtsordnung strafbar, liegt ein Fall der ausschließlichen Gerichtsbarkeit vor (Artikel VII Absatz 2 NTS). Ist ein Verhalten dagegen nach

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



den Rechtsordnungen des Entsende- und des Aufnahmestaates strafbar, enthalten Artikel VII Absatz 3 NTS und - für die Vertragsstaaten des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut - Artikel 18a f. ZA-NTS nähere Regelungen über das Vorrecht für die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Nach Artikel VII Absatz 3 NTS hat der Aufnahmestaat grundsätzlich das Vorrecht, die Gerichtsbarkeit auszuüben. Abweichend von diesem Grundsatz kommt dem Entsendestaat unter bestimmten Umständen das Vorrecht auf Ausübung der Gerichtsbarkeit zu (Artikel VII Absatz 3 Buchstabe a NTS). Der bevorrechtigte Staat kann allerdings nach Artikel VII Absatz 3 Buchstabe c NTS auch auf die Wahrnehmung seines Vorrechts auf Ausübung der Gerichtsbarkeit verzichten. Neben diesem Verzicht auf das Vorrecht im Einzelfall sieht das Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut die Möglichkeit des Verzichts in allgemeiner Form vor (Artikel 19 ZA-NTS), von dem die Bundesrepublik Deutschland u.a. gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika Gebrauch gemacht hat.

Dieser allgemeine Verzicht hat jedoch nicht zur Folge, dass die Bundesrepublik Deutschland endgültig die Möglichkeit verliert, die Strafgewalt auszuüben. Vielmehr kann der Verzicht gegenüber den zuständigen Militärbehörden binnen 21 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Militärbehörde des beteiligten Entsendestaats über die Inanspruchnahme des Vorrechts auf Ausübung der Gerichtsbarkeit zurückgenommen werden, wenn im Einzelfall wesentliche Belange der deutschen Rechtspflege die Ausübung der deutschen Gerichtsbarkeit erfordern (Artikel 19 Absatz 3 ZA-NTS).

Bei der Entscheidung über die Zurücknahme des Verzichts kommt es damit maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1:

Die Staatsanwaltschaft Trier hat mitgeteilt, dass aufgrund der in der Vergangenheit mit der US-Militärgerichtsbarkeit gemachten Erfahrungen zum damaligen Zeitpunkt keine Zweifel bestanden hätten, dass die US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden den



Sachverhalt ebenso gründlich ermitteln werden wie die deutschen Strafverfolgungsbehörden. Ebenso hätten keine Zweifel dafür vorgelegen, dass das US-amerikanische Strafverfahren ebenso wie ein deutsches Strafverfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführt wird. Vor dem Hintergrund von Nummer 2.2.5 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 5. April 2004 zur Durchführung des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen hat die Staatsanwaltschaft Trier daher keinen Anlass gesehen, die Zurücknahme des Verzichts zu erklären. Es habe daher auch kein Anlass bestanden, die in Nummer 2.2.2 Satz 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 5. April 2004 zur Durchführung des NATO-Truppenstatuts und der Zusatzvereinbarungen vorgesehene Zustimmung des Ministeriums der Justiz zur Rücknahme des allgemein erklärten Verzichts einzuholen.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung war weder in die Entscheidung über die Zurücknahme des Verzichts noch in anderer Weise an dem Verfahren beteiligt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Der Landesregierung lagen bislang keine Erkenntnisse dazu vor, dass sich die Regelungen des NATO-Truppenstatus und des Zusatzabkommens in der Praxis nicht bewährt hätten. Die Landesregierung wird die Strafverfolgung im konkreten Verfahren allerdings zum Anlass nehmen, etwaigen Handlungsbedarf im Hinblick auf die Durchführung des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens zu prüfen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz enthält Angaben über die Einleitung, den Abschluss sowie die Dauer der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren. Sie differenziert nicht nach den Staatsangehörigkeiten von Beschuldigten und Geschädigten oder weitergehenden Kriterien wie etwa der Abgabe von Ermittlungsverfahren gegen in Deutschland stationierte Angehörige von Streitkräf-



ten der NATO-Mitgliedstaaten an die zuständigen ausländischen Behörden oder Ermittlungsverfahren nach Rücknahme des allgemeinen Verzichts nach Artikel 19 Absatz 3 ZA-NTS. Auch auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik sind hierzu keine Angaben möglich. Diese differenziert lediglich nach einzelnen Straftatbeständen des Strafgesetzbuches bzw. Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen und enthält Aussagen zu den in Strafverfahren ausgesprochenen Sanktionen. Daten zum Inhalt konkreter Verfahren enthält sie - wie auch die Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften - hingegen nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin